

# **Gemeinde Stahnsdorf**

Landkreis Potsdam-Mittelmark



## **2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf**

### **Satzung**

Stand: 08.11.2021

## Inhalt

Satzung .....	3
Plandarstellung.....	4
Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise .....	5
Verfahrensvermerke .....	6
Rechtsgrundlagen .....	7

## **Satzung**

### **2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat die Gemeindevertretung Stahnsdorfs in Ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2021 mit Beschluss B-21/108 folgende 2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke: 59 tlw., 286, 287 tlw., 61-63 tlw., 55 tlw., 54 tlw., 56/2 tlw., 57 tlw., 235 tlw., 45-47 tlw., 304 tlw., 305 tlw., 49 tlw., 247, 40-43 tlw., 44/1, 44/2, 32 tlw., 33/2 tlw., 35, 36/2 tlw., 194- 196 tlw., der Flur 2, Gemarkung Schenkenhorst.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan im Maßstab 1 : 2.000.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**


1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans nach § 30 BauGB.


#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.




**Zeichenerklärung**


 Geltungsbereich der 2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf

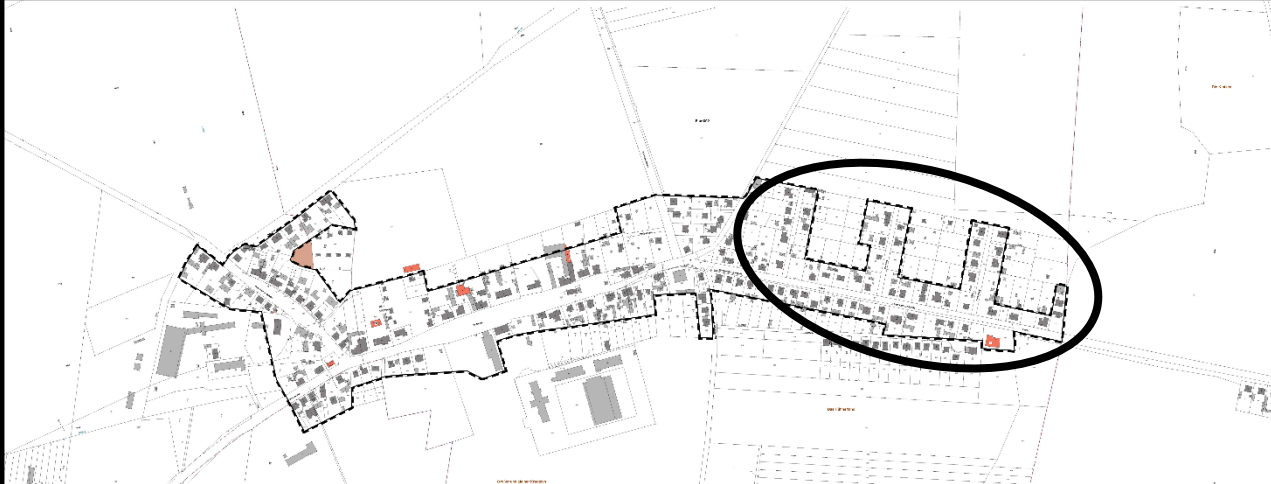
 Grenze des Satzungsgebietes über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf

**Sonstige Darstellungen**

 Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt

$\frac{75}{3}$  Flurstücksnummer

 Bauwerk



**Lage des Bereiches der 2. Ergänzungssatzung**  
Lageplan des Satzungsgebietes über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf (ohne Maßstab)

Gemeinde Stahnsdorf  
Landkreis Potsdam-Mittelmark



**2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf**

Zeichnerische Darstellung

Stand: 08.11.2021

Maßstab: 1 : 2.000 (in DIN A3)

## **Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise**

### **Artenschutz**

Bei der Umsetzung von Bauvorhaben sind die konkreten Baugrundstücke einschließlich der dort stehenden Gehölze vor ihrer Beräumung beziehungsweise Beseitigung (= Zugriff) auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das aktuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen. Bei positivem Befund sind die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend des Artenschutzfachbeitrags zur 2. Ergänzungssatzung einzuhalten und gegebenenfalls erforderliche Kompensationsmaßnahmen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben durchzuführen.

### **Bodendenkmalschutz**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zur 2. Ergänzungssatzung Schenkenhorst keine Bodendenkmale gemäß § 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG-GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

### **Baumschutzsatzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf**

Im Bereich der 2. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf gilt die Baumschutzsatzung vom 01.10.2020 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Gemeinde Stahnsdorf vom 22.12.2020).

### **Satzung über die Stellplätze in der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf**

Im Bereich der 2. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst der Gemeinde Stahnsdorf gilt die Stellplatzsatzung vom 09.03.2006 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Gemeinde Stahnsdorf vom 28.04.2006).

## Verfahrensvermerke

### Ausfertigung

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2021 die 2. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst, der Gemeinde Stahnsdorf gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die 2. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst wird hiermit ausgefertigt.

Stahnsdorf, ... 22.03.2022 .....



i.V. Albers .....

Albers (Bürgermeister)

### Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 2. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 2. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stahnsdorf, ... 22.03.2022 .....



i.V. Albers .....

Albers (Bürgermeister)

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)